

**MOTION** von Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), Werner Bosshard (SVP, Rümlang) und Bruno Walliser (SVP, Volketswil)

betreffend Stimmabgabe an der Urne § 68 GPR

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen und die Verordnung (§ 68 GPR, §§ 34 und 35 VPR) so zu ändern, dass alle Stimmrechtsausweise zu unterzeichnen sind.

Hans Heinrich Raths  
Werner Bosshard  
Bruno Walliser

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) müssen Personen, die sich an der Urne vertreten lassen, den Stimmrechtsausweis unterzeichnen.

Trotz Beiblatt und zusätzlichen Informationen tun sich viele Stimmberechtigte schwer mit der neuen Regelung. In der Praxis führt dies sehr oft zu äusserst unerfreulichen Auseinandersetzungen mit den Urnenaufsichten. Für viele Stimmberechtigte ist heute nicht klar, wann ein Stimmrechtsausweis unterzeichnet werden muss und wann nicht. Dies zeigt übrigens auch die immer noch recht ansehnliche Zahl von Stimmen (rund 0,5%) die bei der brieflichen Stimmabgabe wegen fehlender Unterschrift für ungültig erklärt werden müssen.

Um die unbefriedigende Situation zu verbessern, bieten sich zwei Lösungen an. Eine wäre die Rückkehr zur alten Regelung, indem für die Stellvertretung an der Urne auf die Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis wieder verzichtet würde. Die andere ist eine Regelung, bei der alle Stimmrechtsausweise unterzeichnet werden müssen. Diese Variante schafft unserer Ansicht nach die nötige Klarheit und erhöht zudem die Sicherheit bei allen Möglichkeiten der Stimmabgabe.